

Satzung des Schüler-Ruder-Clubs Bonn

§1 Allgemeine Angaben

- a) Vereinsname: Schüler-Ruder-Club („SRC“) am Friedrich-Ebert-Gymnasium, Bonn
- b) Sitz: Friedrich-Ebert-Gymnasium Bonn, Ollenhauerstraße 5, 53113 Bonn, Tel. 77 75 20
- c) Bootshaus: Ernst-Moritz-Arndt-Straße 4, 53225 Bonn
- d) Gründungsdatum: 1. Juli 1956
- e) Das Geschäfts- / Ruderjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Der SRC ist ein freier Verband (keine AG!) von SchülerInnen ab der 7. Klasse des städtischen Friedrich-Ebert-Gymnasiums. Im Vordergrund steht der Rudersport, besonders das Wanderrudern. Die Mitglieder werden selbstständiger und lernen für sich selbst und für andere Verantwortung zu übernehmen. Rudern bietet einen gesunden Ausgleich zum anstrengendem Schulalltag und fördert soziale Kompetenzen.

§3 Mitgliedschaft

- a) Als Mitglied gilt, wer:
 - 1) Schüler der 7. Klasse oder höher des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Bonn ist,
 - 2) eine vollständig ausgefüllte, von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Anmeldung (nur bei Minderjährigen) und eine Kopie des Jugendschwimmabzeichens Bronze oder höher beim Vorstand einreicht,
 - 3) in der er/sie bzw. der/die Erziehungsberechtigte die Satzung und Ruderordnung zu Kenntnis genommen und akzeptiert hat,
 - 4) den Jahresbeitrag mit der Anmeldung bezahlt.
- b) Der Vorstand darf bei Geschwisterkindern und in Sonderfällen (z.B. bei Austauschschülern) Ausnahmeregelungen treffen, welche die Mitgliedschaft im Verein ermöglichen.
- c) Der SRC wird gebildet aus:
 - 1) den Mitgliedern
 - 2) den Ehrenmitgliedern

- d) Mitglieder des SRC, die das Friedrich-Ebert-Gymnasiums vor Beendigung der 13. Klasse verlassen, haben die Möglichkeit weiterhin Mitglied im Verein zu bleiben, bis sie ihre reguläre Schulzeit beendet hätten.

§4 Schulische Vertretung des SRC

a) Die Schulleitung

Die Schulleitung unterstützt die Bestrebungen des Vereins und hilft, dessen Stellung in der Schule und nach außen hin zu wahren.

b) Das Protektorat

- 1) Der/die ProtektorIn soll dem Lehrerkollegium des Friedrich-Ebert-Gymnasiums angehören und nach Möglichkeit Ruderkenntnisse besitzen. Es darf auch 2 Protektoren geben.
- 2) Er wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Er vertritt die Interessen des Vereins in der Schule und nach außen. Er ist Berater des Vereins in allen Angelegenheiten, nimmt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil und betreut die Vereinswanderfahrten.
- 4) Der Protektor sollte in den Verein nicht eingreifen, solange der Vorstand seinen Aufgaben satzungsgemäß nachgeht und es die Umstände nicht erfordern.

§5 Mitgliederversammlung

Vorwort:

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins, sie dient dem Austausch von Informationen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern, der Fällung von Beschlüssen und der jährlichen Wahl eines neuen Vorstands. Es gibt die ordentliche MV welche jedes Jahr zusammen kommt, sowie die Außerordentliche MV (siehe §5f und §5g).

a) Eine Mitgliederversammlung besteht aus:

1. allen Mitgliedern des SRC, die noch die Schule besuchen (stimmberechtigt)
2. Ehrenmitglieder des SRC (haben kein Stimmrecht)
3. Protektoren (sind Versammlungsleiter bei der Ablösung des Vorstandes)

- b) Über die Tagesordnung entscheidet der Vorstand, er muss hierbei Wünsche der Mitglieder berücksichtigen.

- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d) Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden.
- e) Die Leitung unterliegt dem Vorsitzendem bzw. seinem Vertreter, dem 1. Ruderwart.
- f) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1) Die jährliche Mitgliederversammlung ist Pflichtveranstaltung für jedes Mitglied! Sie tritt im Frühjahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der sich zur Zeit in Deutschland befindlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

2) Entlastung des Vorstandes:

Durch ihre Entlastung wird den alten Vorstandsmitgliedern bestätigt, dass sie ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben und somit im Interesse des Vereins gehandelt haben. Ihnen wird gewährleistet, dass sie sich für keine nicht erbrachte / fahrlässige oder vorsätzliche Handlung verantworten müssen. Sollte ein Einwand gegen die Entlastung des Vorstands / eines Vorstandsmitglieds vorliegen, muss dieser vorgetragen werden. Die Entlastung tritt bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit ein.

3) Jeder darf sich selbst sowie andere zur Wahl für einen Vorstandsposten vorschlagen.

4) Jeder Kandidat hat das Recht, sich max. 3 Minuten lang vorzustellen.

5) Eine geheime Wahl ist durchzuführen, sobald ein Mitglied dies fordert.

6) Wahlen der Ämter werden in der unter §6a festgelegten Reihenfolge durchgeführt.

7) Gewählt wird mit absoluter Mehrheit, d.h. wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht werden, so wird im zweiten Wahlgang nach einfacher Mehrheit über die beiden zuvor am meisten gewählten Bewerber abgestimmt.

g) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden und / oder vom Protektor einberufen werden. Nach Möglichkeit sollte diese unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher mitgeteilt werden. Bei Schuldurchsagen darf die Mitgliederversammlung noch am gleichen Tag stattfinden. Sie wird einberufen, wenn entweder die Mehrheit des Vorstands, die Schulische Vertretung, oder min. 50% der sich in Deutschland befindlichen Mitglieder dies begründet verlangen.

2) Satzungsänderungen

Diese Satzung kann auf einer Mitgliederversammlung modifiziert werden, wenn die Protoktoren und $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dafür sind, jedoch muss dieses Vorhaben gemäß §5, Absatz f), Punkt 1) vorher als Tagesordnungspunkt angekündigt worden sein.

3) Verabschiedung einer neuen Satzung

Um diese Satzung zu ersetzen, muss ein Entwurf vorhanden sein, der den Mitgliedern und Protoktoren vorab vorzulegen ist. Der Beschluss muss auf einer extra dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit verabschiedet werden. Im Satzungsentwurf muss vermerkt sein, dass er auf dieser Satzung basiert.

4) Besteht Anlass zum Misstrauen gegen den Vorstand, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Gründe für das Misstrauen müssen in der Tagesordnung angegeben werden. Die Versammlung kann mit einer absoluten Mehrheit dem gesamten Vorstand oder einzelnen Mitgliedern das Misstrauen aussprechen. Auf derselben Mitgliederversammlung müssen die Ämter / das Amt gemäß §5 neu besetzt werden.

5) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen, wenn sie extra hierzu berufen wurde. Die schulische Vertretung des Vereins muss diesem Beschluss zustimmen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Schule zu.

§6 Vorstand

a) der Vorstand des SRC wird gebildet aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem 1. und 2. Ruderwart
- 3) dem 1. und weiteren Bootswarten
- 4) dem Kassenwart
- 5) dem Bootshauswart
- 6) dem Schriftwart

b) die Aufgaben der Vorstandsposten:

- 1) der Vorsitzende leitet und repräsentiert den Verein. Er koordiniert alle Vereinsarbeiten, beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, gibt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung spätestens sieben Tage vorher bekannt und ist Sitzungs- und Versammlungsleiter.

- 2) der 1. Ruderwart leitet den Ruderbetrieb gemäß der Ruderordnung. Er vertritt den Vorsitzenden und ist für den geregelten Ablauf des Ruderbetriebs verantwortlich. Er legt Sicherheitsbestimmungen für den Ruderbetrieb fest, bereitet Wanderfahrten vor und führt das Fahrtenbuch.
- 3) die Bootswarte sind zu gleichen Teilen für die Instandhaltung des Rudergeräts und des Werkzeugs verantwortlich. Der 1. Bootswart koordiniert die Arbeit der weiteren Bootswarte. Sie leiten den Bootsdienst und verhängen auf Beschluss des Vorstandes angemessene Strafen für beschädigtes Bootsmaterial und Werkzeug.
- 4) der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des SRC verantwortlich. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Kassenbuch. Er muss zu jeder Vorstandssitzung Auskunft über den Kassenstand geben können. Am Ende des Geschäftsjahres legt er der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Ein von Vorstand bestimmter Kassenprüfer, der selber nicht dem Vorstand angehört, muss die Kasse zuvor geprüft haben.
- 5) der Bootshauswart ist für die Ordnung in und um Vereinsräumlichkeiten verantwortlich. Er darf nach Absprache mit den Ruderwarten/Vorsitzenden Maßnahmen ergreifen, die der Ordnung im Bootshaus dienen, beispielsweise die Anschaffung eines Regals, Mülleimers oder die Festlegung eines Aufräumtermins.
- 6) der Schriftwart führt den Schriftverkehr des Vereins. Er hat Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zu führen. Dem Schriftwart obliegt ferner die Redaktion der Clubzeitschrift „Zack-Weg“.

c) Rechte des Vorstands:

- 1) Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf einen Bootshausschlüssel.
- 2) Vorstandsmitglieder dürfen kurzzeitige Aufgaben, welche dem SRC dienen, an andere Mitglieder übertragen.
- 3) Vorstandsmitgliedern gebührt von Seite der Mitglieder ein gewisser Respekt, da sie freiwillig ihre Zeit für den Verein, also für andere Mitglieder, opfern.

d) Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes:

- 1) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich, unter Angabe des Grundes beim Vorstandmitglied, welches den höchsten Rang besitzt und noch im Amt ist, einzureichen.
- 2) Der Vorstand darf einen Nachfolger ernennen, sofern es nur einen Kandidaten gibt. Bei mehreren Kandidaten muss innerhalb von 2 Wochen auf einer Mitgliederversammlung das Amt gemäß §7, neu belegt werden.

e) Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes:

Falls ein Vorstandsmitglied während der Schulzeit über einem längeren Zeitraum sein Amt nicht ordnungsgemäß ausführen kann (z.B. im Krankheitsfall), darf eine geeignete Vertretung vom Vorstand ernannt werden. Diese übernimmt die entsprechenden Aufgaben während der Verhinderung. Das vertretende Mitglied erhält keinen Vorstandsstatus.

f) Vorstandswechsel:

Nach der Wahl eines neuen Vorstands händigt der alte Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen alle Unterlagen, Schlüssel und sonstigen Materialien aus.

§7 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt mindestens alle 6 Wochen zu einer Sitzung zusammen. Dies kann auch in Form eines kurzen Gesprächs während der schulischen Mittagspause stattfinden.
2. Der Termin sollte frühzeitig, mindestens 2 Tage vorher an alle Vorstandsmitglieder bekannt gegeben werden.
3. Die Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung müssen vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern bekannt sein, damit sie sich entsprechend vorbereiten können.
4. Als Vorstandssitzung gilt ein Treffen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
5. Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Vorstandsmitglieder, Fehlen ist begründet zu entschuldigen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Teure Anschaffungen sowie Reparaturen müssen von den Protektoren erlaubt werden.
8. Der Vorstand ist befähigt, Schriften welche die Satzung ergänzen (z.B. die Ruderordnung), zu ändern. Der Protektor muss der Änderung zustimmen. Mitglieder sind über inhaltliche Änderungen zu informieren.
9. Der Vorstand ist befähigt, Verstöße gegen die Satzung/Ruderordnung zu bestrafen. Die betroffene Person muss sich vor dem Vorstand zu dem Vorwurf äußern. Die Möglichkeiten der Strafe sind:
 - Ruderverbot für eine befristete Zeit
 - Teilnahmeverbot an Fahrten
 - zusätzliche Teilnahme am Bootsdienst
 - temporärer oder permanenter Vereinsausschluss gemäß §11,c) (bei schweren Verstößen)
10. Die Protektoren haben ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen welche sich gegen das Vereins-/Schulinteresse richten.
11. Das Besprochene ist vom Schriftwart zu protokollieren und binnen 1. Woche auf der Vereinshomepage zu publizieren.

§8 Haftung

- a) Weder das FEG Bonn, noch der SRC oder sein Vorstand haftet für Beschädigungen/Diebstahl/Verlust von Wert- und Gebrauchsgegenständen während des Rudertermins/Vereinsfahrten.
- b) Es wird auf eigene Verantwortung gerudert, eine Beaufsichtigung durch Lehrer ist nicht gewährleistet da sich die Mitglieder des Vereins selbständig organisieren. Während Ruderfahrten steht die Fahrtenleitung/die Ruderwarte in regelmäßigen Kontakt zu den Protektoren.
- c) Für Verlust / Beschädigung(en) von Vereinseigentum durch grob fahrlässiges oder mutwilliges Verhalten können Vereinsmitglieder bzw. dessen gesetzliche Vertreter (u.a. gemäß § 303 StGB), haftbar gemacht werden. In schweren Fällen droht ihnen gemäß §11, Absatz c) der Ausschluss aus dem Verein.

§9 Beiträge

- a) Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied beträgt 60,00 €.
- b) Wenn Geschwisterkinder zur selben Zeit Mitglieder sind, so zahlt das ältere den vollen und alle weiteren den halben Beitrag.
- c) Nach der Anfängerausbildung haben Anfänger einen Monat Bedenkzeit ob sie dem Verein beitreten;

in dieser Zeit dürfen sie am Rudertermin teilnehmen. Sollten sie sich zum Beitritt entscheiden, wird der Mitgliederbeitrag fällig.
- d) Für die Aufnahme in den Verein darf, auf Vorstandsbeschluss, eine Aufnahmegebühr in Höhe von maximal 20,00 € erhoben werden.

§10 Bootsdienst / Vereinsarbeit

Bemerkung:

Ohne die kontinuierliche Pflege und Reparatur der Boote und des Materials wären der Rudertermin sowie alle Wanderfahrten nicht möglich. Das Vereinsleben ist ebenfalls nur durch aktive Mithilfe möglich. Um den Ruderbetrieb und das Vereinsleben aufrecht zu erhalten ist jedes Mitglied gehalten Vereinsarbeitsstunden (VAS) zu absolvieren. Als Vereinsarbeit zählt jede Form der Arbeit, die dem Verein unterstützen, Beispiele: Kuchenverkauf, Bootsdienst, Einkäufe für den Verein, etc.

- 1) Die Teilnahme an einer Vereinsfahrt / Lager darf eine gewisse Anzahl von VAS voraussetzen. Die Anzahl variiert je nach Länge der Fahrt und Bootszuständen.
- 2) Sollte die entsprechende Anzahl nicht absolviert worden sein, darf die Teilnahme an Vereinsfahrten / Lagern verweigert werden. Sollte die Teilnahme erlaubt werden, fällt die ggf. anfallende Rückzahlung des Mitglieds der Vereinskasse zu.

- 3) Die Bootswarte führen über den Stand der VAS für jedes Mitglied Buch.
- 4) Der Bootsdienst kann nur bei Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes erledigt werden. Diese sind auf Grund ihrer Vorstandsarbeiten von den VAS befreit.

§11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SRC endet:

- a) grundsätzlich durch das Abitur (Mitgliedschaft im Förderverein des SRC oder als Ehrenmitglied, Altherr/dame ist noch möglich).
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, bei Minderjährigen mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Die jährliche Abmeldefrist ist der 01. Juni. Sollte eine Austrittserklärung nach der Frist eingehen, können bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge nicht zurückgefordert werden.

- c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und muss vom Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Das betroffene Mitglied darf sich vorher in einer Anhörung oder in schriftlicher Form zu den Vorwürfen äußern. Ausschlussgründe sind Fehl- und vereinschädigendes Verhalten auf Fahrten bzw. beim Rudertermin nach §3.2, §3.3, §3.4 und §3.6 der Ruderordnung und sonstige schwere Verstöße gegen die Mitgliederpflichten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen. Die Mitteilung gilt eine Woche nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss binnen vier Wochen nach Zugang schriftlichen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Nach dem Ausschluss aus dem Verein ist ein Wiedereintritt nicht mehr möglich.

- d) durch den Tod

§12 Vereinseigentum

- a) Mit Vereinseigentum muss pfleglich umgegangen werden.
- b) Es gelten die in §6 der Ruderordnung festgelegten Bestimmungen zur Nutzung der Boote.

§13 Vereinsgelder

- a) Der Protektor verwaltet das Hauptkonto. Er sollte nach Möglichkeit den Einzug der Mitgliedergebühren hierüber regeln.
- b) Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Aus ihr werden „geringe“ Kosten beglichen.

§14 Gültigkeit

- a) Die Satzung gilt für alle Mitglieder des SRC Bonn inklusive des Vorstands.
- b) Diese Satzung beruht auf der bei der Jahreshauptversammlung am 09.12.1987 verabschiedeten Satzung und wurde in sprachlichen sowie inhaltlichen Hinsicht aktualisiert, präzisiert und erweitert.
- c) Diese Satzung behält ihre Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt, an dem die Verabschiedung einer neuen Satzung gemäß §5, Absatz g), Punkt 3) von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die schulische Vertretung muss mit diesem Schritt einverstanden sein.
- d) Diese Satzung tritt am 31.01.2010 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.